



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

### Per E-Mail!

Bund Naturschutz e. V.

### E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
11.07.2016

Unser Zeichen  
DSB/3-625-49/1

München, den 12.07.2016  
Durchwahl: 089 212672 - 40  
Herr Dr. Schwabenbauer

### Einsatz und Betrieb „intelligenter“ Wasserzähler

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 11. Juli 2016.

In letzten Zeit haben sich die Eingaben zum Einsatz und Betrieb von „intelligenten“ Wasserzählern bei mir gehäuft. Ich habe daher einen Abstimmungsprozess mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angestoßen, in dessen Verlauf die folgende, im Wesentlichen gemeinsame Auffassung zur Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes und des Betriebs „intelligenter“ Wasserzähler entwickelt wurde.

Bedeutsam für die Beurteilung der Zulässigkeit ist insbesondere die verfassungsrechtliche Frage, ob es für den Einsatz von „intelligenten“ Wasserzählern einer **formell-gesetzlichen** Rechtsgrundlage – also einer Entscheidung des **Parlamentsgesetzgebers** – bedarf. Eine solche gibt es im Moment nicht.

Hintergrund dieser Frage ist, dass die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Parlament (den Gesetzgeber) verpflichtet, die für Grundrechtsein-

griffe **wesentlichen** Regelungen **selbst** und **durch Gesetz** zu treffen. Das Parlament hat dabei nicht nur „irgendein“ Gesetz zu schaffen, sondern muss in diesem Gesetz auch die wichtigsten Aspekte inhaltlich entscheiden. Das Gesetz muss also inhaltlich „halbwegs“ konkret sein.

Im vorliegenden Zusammenhang lautet also die **entscheidende Frage**: Betrifft der Einbau und Betrieb von „intelligenten“ Wasserzählern eine so **wesentliche** Frage, dass nur der Gesetzgeber (und nicht die Verwaltung) darüber entscheiden kann?

Diese Frage lässt sich nicht in jeder Hinsicht für jeden Einbau und Betrieb von „intelligenten“ Wasserzählern pauschal beantworten. Denn die Antwort hängt davon ab, wie intensiv der mit dem Einbau und Betrieb der Wasserzähler verbundene Eingriff in das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** ausfällt. Die Intensität des Eingriffs wiederum hängt von den konkreten Funktionsmöglichkeiten des jeweiligen Zählers ab (welche Informationen werden wie lange gespeichert?) und ist damit eine **Frage des Einzelfalls**.

Beim Einsatz von „intelligenten“ Wasserzählern geht es um Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Dieses Grundrecht hat das Bundesverfassungsgericht im bekannten Volkszählungsurteil 1983 entwickelt. Es gibt jedem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist im Zusammenhang mit „intelligenten“ Wasserzählern deshalb betroffen, weil sämtliche im Wasserzähler gespeicherten Verbrauchsdaten einen Personenbezug aufweisen und die Bildung eines Verbrauchsprofil ermöglichen.

Auch wenn sich die Frage nicht pauschal beantworten lässt, so ist jedenfalls von einer **wesentlichen** Angelegenheit, die einer **formell-gesetzlichen** Grundlage bedarf, auszugehen, wenn

- die Bürgerinnen und Bürger von ihrer Gemeinde oder ihrem Zweckverband die **Pflicht** auferlegt bekommen, den Einbau und Betrieb eines „intelligenten“ Wasserzählers zu dulden, und

- durch den Wasserzähler personenbezogene Daten erhoben werden, die **nicht zu Abrechnungszwecken notwendig** sind, insbesondere wenn eine sehr „kleinteilige“ Erfassung von Verbrauchswerten mit einer langen Speicherdauer zusammentrifft, oder
- solche personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen ohne Einflussmöglichkeit des Betroffenen „auf die Straße“ übertragen und über die Ferne **unbemerkt und ohne Mitwirkung des Betroffenen abgelesen** werden können.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so bedeutet das, dass es eine Verpflichtung vor Ort zum Einbau und Betrieb solcher Zähler erst dann geben darf, wenn der **Gesetzgeber** eine **konkrete** Regelung über die Einsatz- und Betriebsvoraussetzungen von „intelligenten“ Wasserzählern geschaffen hat. Im Moment gibt es eine solche spezielle gesetzliche Grundlage nicht. Die manchmal vor Ort geschaffenen Regelungen für „intelligente“ Wasserzähler **in einer Satzung** der Gemeinde oder des Zweckverbands genügen hingegen **nicht**.

Umgekehrt wird man **keine** gesonderte gesetzliche Rechtsgrundlage verlangen müssen – so dass eine Satzungsregelung vor Ort ausreicht –, wenn der Einsatz beim Betroffenen **freiwillig** erfolgt.

Die Freiwilligkeit hinsichtlich des Betriebs eines solchen Zählers ist dabei freilich mit Schwierigkeiten im Falle eines Eigentümer- und/oder Mieterwechsels verbunden und erscheint daher nicht sonderlich praxisrelevant.

Von größerer Bedeutung könnte die Freiwilligkeit allerdings sein, wenn jedenfalls die Übertragung der personenbezogenen Daten „auf die Straße“ und die damit verbundene unbemerkte Fernablesemöglichkeit durch den jeweils Betroffenen jederzeit leicht an- und ausgeschaltet werden könnte (und er hierüber belehrt worden ist). Es wäre daher beispielsweise datenschutzrechtlich nicht bedenklich, wenn ein Funksignal zum angekündigten Ablesetermin freiwillig aktiviert wird. So wäre eine „unbürokratische“ Fernablese ohne Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts möglich.

Hinsichtlich des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende möchte ich Sie bitten, sich gegebenenfalls an das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn zu wenden, da meiner Kontrolle nur bayerische öffentliche Stellen unterliegen, das von Ihnen angesprochene Bundesgesetz aber insbesondere die privaten Energieversorger betrifft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stammel  
Direktor